

**Verordnung der Oö. Landesregierung über das Ausmaß der
Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung sowie über
die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben**

(Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 - Oö. LVV 2011)

LGBI. Nr. 118/2011 i.d.F. LGBI. Nr. 136/2015

Auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBI. Nr. 6, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 87/2011, und des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2011, wird verordnet:

§ 1

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien in den Angelegenheiten der Landesverwaltung zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, wenn die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes fällt.

(3) Eine im Besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der entsprechenden Tarifpost zitierten Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 2

(1) Die Verwaltungsabgabe ist zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Behörde einlangt.

(2) Eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Die Abgabepflicht auf Grund einer Anzeige erlischt, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird.

A 2.5. - Landesverwaltungsabgaben

§ 3

Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung der Berechtigung oder mit der sonstigen Amtshandlung, für die die Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid, so ist die Verwaltungsabgabe möglichst mit diesem Bescheid vorzuschreiben. Andernfalls ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, durch einen gesonderten Bescheid von jener Behörde vorzuschreiben, deren Tätigwerden die Fälligkeit der Verwaltungsabgabe (§ 2 Abs. 1) bewirkt hat.

§ 4

Die Verwaltungsabgaben, und zwar sowohl die gemäß dieser Verordnung in den Angelegenheiten der Landesverwaltung als auch die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung festgesetzten Verwaltungsabgaben, können durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte entrichtet werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 (Oö. LVV 2001), LGBl. Nr. 135, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 57/2010, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Amtshandlungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2012 vorgenommen wurden.

Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der
Landesverwaltung
(Auszug)

A. Allgemeiner Teil

- | | |
|---|---------|
| 1. Verleihung von Berechtigungen | 14 Euro |
| 2. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (ausgenommen Übernahmsbestätigungen u.dgl.) | 6 Euro |
| 3. Aufnahme von Niederschriften über mündliches Anbringen | 6 Euro |
| 4. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken sowie Ausfertigung von Abschriften und Duplikaten für jeden Bogen der Urschrift | 6 Euro |

A 2.5. - Landesverwaltungsabgaben

B. Besonderer Teil

XIV. Landeskultur, Jagd und Fischerei, Naturschutz

76. Bewilligung für die Errichtung oder Änderung eines Wildgeheges (§ 6a Abs. 2 und 10 Oö. Jagdgesetz) und Bewilligung für die Errichtung oder Änderung eines Tiergartens (§ 6b Abs. 2 und 5 Oö. Jagdgesetz) je Bewilligung	156 Euro
77. Feststellung von Eigenjagdgebieten, Jagdanschlüssen und Jagdeinschlüssen (§§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 1, 2 und 3 Oö. Jagdgesetz) für das Hektar höchstens jedoch jeweils	1 Euro 785 Euro
78. Abrundung von Jagdgebieten (§ 13 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz) für das Hektar Arrondierungsgebiet höchstens jedoch	1 Euro 52 Euro
79. Bestätigung des Zuschlages bei öffentlicher Versteigerung eines genossenschaftlichen Jagdrechtes (§ 23 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz) bei einem Flächenausmaß bis zu 1.000 ha darüber	113 Euro 262 Euro
80. Bewilligung einer Ausnahme bei Verpachtung eines Eigenjagdrechtes (§ 34 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz)	113 Euro
81. Ausstellung einer Jagdgastkarte (§ 36 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz)	7 Euro
82. Ausstellung einer Jagdkarte (§ 37 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz)	95 Euro
83. Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 48 Abs. 3 bis 5 Oö. Jagdgesetz (Fangen und Erlegen von Wild während der Schonzeit) und Abs. 7 (Verkauf und Tausch) Oö. Jagdgesetz	22 Euro
84. Bewilligung für das Aussetzen landfremder Wildarten (§ 61 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz)	78 Euro